

WWU Münster | ILÖK | Heisenbergstr. 2 | 48149 Münster

An den Ausschuss für, Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz

Per eMail an den Ausschussassistenten
anhoerung@landtag.nrw.de



**ANGEWANDTE LANDSCHAFTS-
ÖKOLOGIE/ÖKOLOGISCHE PLA-
NUNG**

Westfälische Wilhelms-
Universität Münster
Heisenbergstr. 2
48149 Münster

Prof. Dr. Tillmann Buttschardt
Tel. +49 251 83-30104
Fax +49 251 83-38338
tillmann.buttschardt
@uni-muenster.de

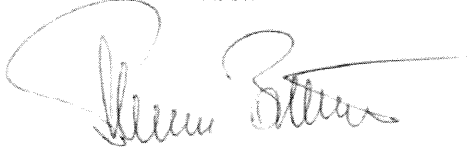
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (17/3580). Artenvielfalt in NRW schützen – Landesnaturschutzgesetz erhalten

Datum:
22.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte erhalten Sie nachfolgend meine Stellungnahme zum o.a. Antrag.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Tillmann Buttschardt

Anlass

Die Antragsteller fordern die Landesregierung auf, „ihre Verantwortung für die Sicherung der Artenvielfalt ernst zu nehmen und sich bei zukünftigen Gesetzesvorhaben oder Novellierungsprozessen stärker für den Erhalt des Artenreichtums einzusetzen. Das aktuelle LNatSchG sollte [nicht zurückgenommen oder abgemildert werden, sondern] allenfalls naturschutzfachlich zur Sicherung der Artenvielfalt weiterentwickelt werden. Eine Rückabwicklung der bestehenden gesetzlichen Regelungen würde dagegen einen Rückschlag für den Erhalt der Artenvielfalt bedeuten und ist daher abzulehnen.“

Ferner soll die Landesregierung „aufgefordert [werden]:

1. den von der Vorgängerregierung im LNatSchG, LWG und LEP verankerten Schutz der Artenvielfalt und des Wassers zu bewahren und auszubauen.
2. die 2016 verabschiedeten Veränderungen im LNatSchG hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur und Umwelt umfangreich zu evaluieren.
3. den vom Landeskabinett verabschiedeten Entwurf zum LEP insbesondere hinsichtlich der Zielsetzung einer effektiven Reduzierung des Flächenverbrauchs erneut zu überarbeiten.
4. die im bayrischen Volksbegehren „Stoppt das Artensterben“ gefassten Forderungen, die bislang nicht in der nordrhein-westfälischen Gesetzgebung verankert sind, bei einer Weiterentwicklung der entsprechenden Gesetze zu berücksichtigen.

Zusammenfassende Stellungnahme

Die Maßnahmen der Landesregierung und die im Landesnaturschutzgesetz festgesetzten Maßnahmen sind bei weitem nicht ausreichend und nicht geeignet den galoppierenden Artenschwund zu stoppen und die Verpflichtungen des Landes im Sinne der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW, der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der SDG zu erfüllen. Auch die Zielvorgaben internationaler Übereinkünfte und Verpflichtungen (UNCBD, EU-Richtlinien) werden nicht eingehalten. Weitergehende Maßnahmen und Regelungen sind notwendig. Vorbild könnten in der Tat die im bayrischen Volksbegehren „Stoppt das Artensterben“ gefassten Forderungen oder das „Gesetz zur Stärkung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg (Biodiversitätsstärkungsgesetz - BioivStärkG)“ sein.

Insbesondere gehen auch die Antragsteller fehl in der Annahme, in NRW sei ein Biotopverbund bereits realisiert. Dieser ist allenfalls planerisch dargestellt, jedoch mitnichten realisiert.

Die Streichung des Ziels, den täglichen Flächenverbrauch auf 5 ha zu reduzieren sollte unbedingt beibehalten und zu einer Netto Null ausgebaut werden.

Ausgangssituation/Faktenlage

Der Rückgang der Biodiversität geht ungemindert fort und scheint sich sogar noch zu verstärken. Im Detail liegen Daten u.a. für Vögel (Berichtspflichten gem. Vogelschutz- und FFH-Richtlinie der EU vor:

„Bei den Bestandstrends über einen Zeitraum von 36 Jahren liegt der Anteil der Brutvogelarten mit zunehmenden Bestandstrends bei ca. einem Drittel. Der Anteil an Vogelarten mit abnehmenden Bestandstrends beträgt über diesen Zeitraum nur ein Vier-

tel. Die Ergebnisse zeigen, dass der Anteil der Brutvögel mit abnehmenden Beständen in den vergangenen zwölf Jahren deutlich höher ausfällt als im Zeitraum der letzten 36 Jahre. Daraus, dass die kurzfristig negativen Bestandstrends stark zugenommen haben ist erkennbar, dass **der Druck auf die Vogelbestände weiter gewachsen ist.**“ (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/ergebnisuebersicht.html>; fettdruck durch den Autor)

Die Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind derzeit nicht mit Managementplänen versehen. Insofern besteht kaum eine fundierte Kenntnis über deren Zustand. Derzeit ist nur für 20% der Fläche deutschlandweit ein Managementplan erstellt.

Der Bestand der Insekten erfährt Landesweit einen alarmierenden Rückgang – insbesondere auch in Schutzgebieten (Krefelder Studie).

– „Sowohl Arten mit geringer, als auch Arten mit starker Ausbreitungsfähigkeit nahmen in Biomasse, Individuenzahl und Artenzahl ab. Arten mit geringer Ausbreitungsfähigkeit gingen besonders auf Flächen mit hohem Ackeranteil in der Umgebung zurück.“ (<http://www.toek.wzw.tum.de/index.php?id=308>)

Viele Studien weisen darauf hin, dass die Naturschutzmaßnahmen derzeit nicht geeignet/ausreichend sind, um den Rückgang an Biodiversität zu stoppen.

– Der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen in NRW, namentlich im atlantischen Bereich hat sich seit 2007 deutlich verschlechtert (http://ffh-bericht-2019.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2019/web/babel/media/tabelle_lrt_2007_2012_2019_end.pdf)

Der Überschuss der Stickstoff-Flächenbilanz im Mittel der Jahre 2015 bis 2017 betrug in NRW rund 103 kg N/ha und lag damit um 4 kg N/ha über dem Mittelwert der Jahre 2003 bis 2005. Der niedrigste Durchschnittswert im Beobachtungszeitraum lag bei 86 kg N/ha (2007/2009) (<http://www.nachhaltigkeitsindikatoren.nrw.de/stickstoffueberschuss/>).

Bis zum Jahr 2030 soll die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bundesweit von circa 58 Hektar pro Tag im Jahr 2017 auf unter 30 Hektar pro Tag reduziert werden (<https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/bodenschutz-und-altlasten/bodenschutz-und-altlasten-worum-geht-es/>). Hierzu muss auch NRW seinen Beitrag leisten.

Folgerungen

Mit dieser Stellungnahme wird empfohlen, folgende Maßnahmen umzusetzen bzw. beizubehalten (s.a. <http://www.toek.wzw.tum.de/index.php?id=308>):

- Erhalt/Förderung des Dauergrünlandanteils
- Die Grünlandbewirtschaftung sollte desynchronisiert werden, d.h. eine Grünlandfläche sollte nicht komplett zur gleichen Zeit oder nicht alle Grünlandflächen in einem Gebiet zur gleichen Zeit gemäht werden
- drastische Reduktion des Einsatzes von Pestiziden; kein Einsatz von Pestiziden innerhalb und in der Umgebung von Schutzgebieten

- Stickstoffeinträge reduzieren, insbesondere innerhalb und im Umfeld von Schutzgebieten
- Lebensraumverfügbarkeit in landwirtschaftlichen Räumen erhöhen, z.B. in Form von Brachen, Feldrändern, Hecken, etc.; Diese Lebensräume sollten mehrere Jahre Bestand haben, damit sie von Insekten besiedelt und genutzt werden können. Wenn Saatgutmischungen verwendet werden, sollten heimische Arten und autochthones Saatgut verwendet werden
- "Landschaftsdiversität" erhöhen, also möglichst verschiedene Landnutzungsformen und Feldfrüchte nebeneinander; Größe von Flächen mit einheitlicher Landnutzung bzw. mit gleicher Feldfrucht möglichst reduzieren, da durch Randstrukturen entstehen
- Förderung von Wildpflanzenmischungen (BG70 NRW) in der Biogas Produktion
- die Waldbewirtschaftung sollte Lebensraumvielfalt erhalten und erhöhen; insbesondere Lücken im Kronendach und ausreichende Totholzvorräte sind wichtig für die Biodiversität von Insekten
- das Monitoring auf und von Naturschutzflächen muss deutlich ausgeweitet werden
- auch wenn die biologischen Stationen in NRW die Betreuung der Schutzgebiete übernehmen, so sind die Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen. Sogenannte SoMaKo's erfüllen in keinster Weise diese Funktion
- Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden (vgl. BiodivStärkG BW §15).
- Öffentliche parkartig oder gärtnerisch gestaltete Grünflächen sowie das Umfeld von öffentlichen Einrichtungen sollen insektenfreundlich gestaltet und gepflegt werden (vgl. BiodivStärkG BW §2)
- Ein zentrales Kompensationsverzeichnis ist einzuführen.
- Das 5 ha Ziel ist beizubehalten
- Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an (vgl. BiodivStärkG BW §22)
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten (vgl. BiodivStärkG BW §34a)